

## Merkblatt «Lebensgemeinschaft/Todesfallkapital/ Zusätzliches Todesfallkapital»

Artikel 25–30 des Vorsorgereglements

Formulare, Merkblätter und das Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Website [www.profond.ch](http://www.profond.ch).

### 1. Allgemeines

Versicherte Personen, welche für ihre Lebenspartner vorsorgen oder anderweitig von der reglementarischen Begünstigtenordnung abweichen möchten, beachten bitte den Grundsatz, dass pro Leistungsart eine separate Mitteilung zu erfolgen hat. Es ist der Vorsorgeeinrichtung beispielsweise nicht erlaubt, von der Mitteilung einer Lebensgemeinschaft automatisch Rückschlüsse auf eine Begünstigungsänderung beim Todesfallkapital zu ziehen. Fällige Leistungen, für welche keine separate, anders lautende Mitteilung erfolgt ist, werden konsequent gemäss der reglementarischen und gesetzlichen Begünstigungsordnung ausbezahlt.

Profond kann den konkreten Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person prüfen. Es obliegt dem Anspruchsteller, die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen innert drei Monaten nach dem Todesfall nachzuweisen.

Sowohl für die Ausrichtung der Lebenspartnerrente als auch des Todesfallkapitals respektive zusätzlichen Todesfallkapitals sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

### 2. Lebenspartnerrente

#### 2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss Artikel 27 des Vorsorgereglements von Profond hat der überlebende Lebenspartner einer verstorbenen versicherten Person Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft,
- Bis zum Zeitpunkt des Todes lebte die verstorbene versicherte Person mit dem Lebenspartner nachweisbar mindestens während fünf Jahren ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung und in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung, oder der Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen,

- Der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterlassenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) und/oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten,
- Profond wurde zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung der versicherten Person oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.

Die Lebenspartnerrente kann wie folgt bezogen werden:

- a) als Rente oder
- b) als Kapitalzahlung (Barwert der ganzen, infolge Überentschädigung allfällig gekürzten Ehegattenrente) oder
- c) teilweise als Rente und teilweise als Kapitalzahlung (Barwert der nicht bezogenen, infolge Überentschädigung allfällig gekürzten Rente).

#### 2.2 Dokumente und Fristen

Die Auszahlung der Lebenspartnerrente ist an die Bedingung geknüpft, dass Profond zu Lebzeiten der versicherten Person über die Lebensgemeinschaft in Kenntnis gesetzt wurde. Verwenden Sie dazu unser Formular «Mitteilung Lebensgemeinschaft». Die Begünstigung des Lebenspartners kann auch in Form einer letztwilligen Verfügung vorgenommen werden, sofern sich diese ausdrücklich auf die berufliche Vorsorge bezieht. Diese muss bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person bei Profond eingereicht werden.

Wir empfehlen der begünstigten Person, die folgenden Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vorzulegen:

- Bestätigung über den Zivilstand durch die Wohnsitzgemeinde,
- Nachweis, dass die beiden Lebenspartner während der letzten fünf Jahre ununterbrochen zusammenlebten (Wohnsitznachweis beider Personen) und/oder
- Nachweis für die Unterhaltspflicht der verstorbenen Person für das gemeinsame Kind.

## 3. Todesfallkapital/Zusätzliches Todesfallkapital

### 3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss Artikel 30 des Vorsorgereglements von Profond wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital fällig, sofern eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des Referenzalters stirbt. Zudem kann der Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.

Der Gesetzgeber erlaubt den Vorsorgeeinrichtungen, in ihren Vorsorgereglementen neben den ordentlich Begünstigten weitere begünstigte Personen zu bezeichnen. Profond macht von dieser Möglichkeit wie folgt Gebrauch:

- a) Anspruchsberechtigtenengruppe 1: Ehegattin/Ehegatte (Art. 25) oder Lebenspartnerin/Lebenspartner (Art. 27), bei deren/dessen Fehlen
- b) Anspruchsberechtigtenengruppe 2: Natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, bei deren Fehlen
- c) Anspruchsberechtigtenengruppe 3: Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
- d) Anspruchsberechtigtenengruppe 4: Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen
- e) Anspruchsberechtigtenengruppe 5: Geschwister der versicherten Person

Sie können die Rangordnung der Anspruchsberechtigtenengruppen 3, 4 und 5 ändern.

Ist eine anspruchsberechtigte Person in einer Anspruchsberechtigtenengruppe vorhanden, schliesst dies immer einen Anspruch sämtlicher nachfolgenden Anspruchsberechtigtenengruppen aus. Befinden sich mehrere Personen innerhalb einer Anspruchsberechtigtenengruppe, so erfolgt die Zuteilung des Kapitals grundsätzlich nach Köpfen. Die versicherte Person kann jedoch mit einer schriftlichen Mitteilung die einzelnen Personen innerhalb einer Anspruchsberechtigtenengruppe mit unterschiedlichen Anteilen begünstigen. Eine Vermischung der Ansprüche über eine Gruppe hinaus ist jedoch nicht zulässig (z.B. 50% für die Kinder, je 25% für die Eltern).

### 3.2 Dokumente und Fristen

Für die Mitteilung der Begünstigung benutzen Sie bitte das Formular «Begünstigtenordnung Todesfallkapital/Zusätzliches Todesfallkapital». Die Begünstigung kann auch in Form einer letztwilligen Verfügung vorgenommen werden, sofern sich diese ausdrücklich auf die berufliche Vorsorge bezieht. Personen, die einen Anspruch geltend machen, müssen bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eine entsprechende Mitteilung bei Profond einreichen.

Wir empfehlen den begünstigten Personen, die folgenden zusätzlichen Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vorzulegen:

### Lebenspartner

- Bestätigung über den Zivilstand durch die Wohnsitzgemeinde,
- Nachweis, dass die beiden Lebenspartner während der letzten fünf Jahre ununterbrochen zusammenlebten (Wohnsitznachweis der beiden Personen) und/oder
- Nachweis für die Unterhaltspflicht der verstorbenen Person für das gemeinsame Kind.

### Übrige Leistungsansprecher

Nachweis der erheblichen Unterstützung.

## 4. Beispiele

1. Herr Huber, 52-jährig, ledig, ist bei Profond versichert. Seit drei Jahren lebt er mit Frau Meier im gleichen Haushalt und möchte seine Lebenspartnerin in der beruflichen Vorsorge begünstigen. Ist das möglich?

Ja, die Mitteilung Lebensgemeinschaft darf auch eingereicht werden, wenn die Bedingungen für eine Begünstigung noch nicht erfüllt sind. Massgebend ist einzig, ob die Voraussetzungen für Hinterlassenenleistungen beim Eintritt des Vorsorgefalles erfüllt sind.

2. Frau Müller, 50-jährig, geschieden, Mutter von drei Kindern im Alter von 16, 19 und 27 Jahren, lebt seit acht Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit Herrn Hauser. Sie ist bei Profond versichert und hat das Formular «Mitteilung Lebensgemeinschaft» eingereicht. Sämtliche Kinder befinden sich nachgewiesenermassen noch in Ausbildung. Es ist kein zusätzliches Todesfallkapital im Vorsorgeplan vorgesehen.

Welche Ansprüche bestehen, falls Frau Müller vor Erreichen des Referenzalters stirbt?

### Renten:

- Lebenspartnerrente
- Waisenrenten für die Kinder im Alter von 16 und 19 Jahren.
- Keine Waisenrente für das Kind im Alter von 27 Jahren, da die Altersgrenze (Alter 25) bereits überschritten wurde.

### Todesfallkapital:

Vorhandenes Altersguthaben der verstorbenen Person an den Lebenspartner.

3. Frau Disler, 47-jährig, geschieden, Mutter von drei Kindern im Alter von 16, 19 und 27 Jahren, hat seit drei Jahren einen Freund, mit dem sie weder zusammenlebt noch diesen finanziell in erheblichem Masse unterstützt. Frau Disler hat zu Lebzeiten mitgeteilt, dass das Todesfallkapital zu gleichen Teilen an ihre drei Kinder ausbezahlt werden soll.

Welche Ansprüche bestehen nun?

# Profond

## Renten:

- Waisenrenten für die Kinder im Alter von 16 und 19 Jahren.
- Keine Waisenrente für das Kind im Alter von 27 Jahren, da die Altersgrenze (Alter 25) bereits überschritten wurde.

## Todesfallkapital:

Vorhandenes Altersguthaben, welches gemäss schriftlichem Wunsch von Frau Disler unter den drei Kindern aufgeteilt wird.

4. Herr Hösli, 58-jährig, verwitwet, hat zwei Kinder im Alter von 26 und 30 Jahren. Er ist bei Profond versichert und hat eine «Begünstigtenordnung Todesfallkapital/ Zusätzliches Todesfallkapital» eingereicht. Auf dem Formular «Begünstigtenordnung Todesfallkapital/ Zusätzliches Todesfallkapital» sieht er vor, dass das jüngere Kind 60%, das ältere 40% des Todesfallkapitals erhalten soll. Weiter ist Herr Hösli vor sechs Jahren eine Lebensgemeinschaft mit Frau Maurer eingegangen. In seiner letztwilligen Verfügung hat Herr Hösli seine Lebenspartnerin ausdrücklich für eine Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge begünstigt. Im Vorsorgeplan des Anschlusses ist zudem ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen. Welche Ansprüche entstehen, falls Herr Hösli vor Erreichen des Referenzalters stirbt?

## Renten:

- Lebenspartnerrente
- Keine Waisenrenten für die Kinder, da die Altersgrenze (Alter 25) bereits überschritten wurde.

## Todesfallkapital:

Todesfallkapital für die Lebenspartnerin in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens der verstorbenen Person., da Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht.

## Zusätzliches Todesfallkapital:

Das zusätzliche Todesfallkapital wird an die Lebenspartnerin ausgerichtet, da sie der Ehegattin gleichgestellt ist, sofern sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 27 des Vorsorgereglements erfüllt sind.